

Antrag 182/I/2024**KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Verbot sog. „Lootboxen“ in Videospiele als Kostenfalle für Kinder und Jugendliche**

1 Der PES-Kongress möge beschließen:

2

3 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages
4 und des Europäischen Parlaments werden aufgefordert
5 sich für ein Verbot mittels gesetzlicher Regelung zum Kauf
6 von Lootboxen für Kinder und Jugendliche bis zu ihrer Voll-
7 jährigkeit einzusetzen.

8

9 **Begründung**

10 In Deutschland werden sogenannte Lootboxen in Video-
11 spielen nicht als Glücksspiel reguliert. Andere EU-Länder
12 machen das anders.

13 Lootboxen sind Beutekisten mit denen man bei Online-
14 spielen immer wieder konfrontiert wird. Sie können bei
15 Kindern und Jugendlichen, aber auch bei Gamer und
16 Gamerinnen zu bösen Überraschungen (finanzielle Ver-
17 schuldung bzw. Überschuldung) führen. Auf der Internet-
18 seite <https://www.onlinesicherheit.gv.at> ist zu lesen:

19 „Käufliche Lootboxen: Die Kostenfalle beim Videospiel -
20 Erst nach dem Öffnen erfährt man was eine Lootbox ent-
21 hält. Oft steckt darin wertvolle virtuelle Ausrüstung.

22 Festgehalten wird ebenfalls: „Mit ihren unbekanntem Vor-
23 teilen und Goodies appellieren sie nämlich direkt an das
24 Belohnungssystem des Gehirns und können bei Spielerin-
25 nen und Spielern eine Sucht auslösen“.

26 Lootboxen sind äußerst lukrative Geschäfte für die Anbie-
27 tenden. Schätzungen gehen für das Jahr 2020 davon aus,
28 dass rund 4,24 Milliarden Euro in 2022 allein in Deutsch-
29 land mit Lootboxen umgesetzt werden konnten.

30 In den Niederlanden und in Belgien sind die Beutekosten
31 bereits verboten.

32 In Österreich hat im Februar 2023 das Bezirksgericht Her-
33 magor geurteilt, „dass die Packs (sprich Lootboxen, d.V.)
34 für FIFA (FIFA 23 als

35 Standard Edition für PSS für 47,99 Euro) als konzessions-
36 pflichtige Ausspielung von Glücksspiel zu qualifizieren
37 sind (Urteil vom 26.02.2023)“.

38 Das Landesgericht Wien hat in der zweiten Instanz das Ur-
39 teil bestätigt.